

# Ja heißt ja: Frankreich reformiert sein Sexualstrafrecht

**Sylvia Cleff Le Divellec**

Anwältin, Cabinet ELAGE, Paris in Zusammenarbeit mit **Mailu Niehaus**, Praktikantin bei Cabinet ELAGE im Juni 2025

„Die Scham muss die Seiten wechseln“ – unter diesem Motto sorgte Gisèle Pélicot dafür, dass der Vergewaltigungsprozess, in dem ihr Ehemann und weitere 50 Männer angeklagt und verurteilt wurden, nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, wie in Frankreich üblich bei solchen Straftaten.

Zehn Jahre lang setzte ihr Mann Dominique Pélicot sie bis zur Bewusstlosigkeit unter Drogen und lud fremde Männer übers Internet zu ihnen nach Hause ein, um Gisèle zu vergewaltigen. Diese Taten filmte er und speicherte die Videos auf seinem Computer im Ordner „ABUS“ (Missbrauch) ab. Bevor die Taten ans Licht kamen, hatte Gisèle jahrelang über gesundheitliche Beschwerden geklagt, fühlte sich aber immer unterstützt von ihrem Ehemann, ohne zu wissen, dass er die Ursache für diese war.

Gisèle Pélicot selbst bezeichnet sich als durch das Erlebte „zerstörte Frau“. Umso mehr ist sie durch ihren mutigen Weg in die Öffentlichkeit nun zu einer tragischen Ikone feministischer Bewegungen und zum Gesicht von Forderungen nach besserem Schutz für Betroffene in Frankreich und der Welt geworden.<sup>1</sup>

Der Prozess, der bereits Ende 2024 stattfand, bleibt dadurch brandaktuell: Der von Gisèle Pélicot erlebte Albtraum war jetzt auch Auslöser für eine Gesetzesänderung des Vergewaltigungsstatbestands im französischen Strafrecht.

Während Dominique Pélicot im Prozess zugab, ein Vergewaltiger zu sein, behaupteten viele der Mitangeklagten, sie seien überzeugt gewesen, Gisèle Pélicot habe dem Sex vorher zugestimmt und es handele sich um ein „Spiel“ zwischen dem Paar. Das wirkt zynisch, denn die Chatgruppe, in der Pélicot die Männer zu der Vergewaltigung einlud, hieß „À son insu“ – ohne ihr Wissen.

Dennoch handelt es sich um eine nicht gänzlich abwegige Strategie. Denn strafrechtlich setzte eine Vergewaltigung in der bisherigen Fassung von Artikel 222-23 des Code pénal die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder die Ausnutzung einer „Überraschung“ voraus. Hieraus lässt sich zwar der Gedanke ableiten, dass sexuelle Handlungen nicht gegen den Willen einer Person stattfinden dürfen, eine explizite Zustimmung war aber eben nicht erforderlich. Es galt also die sogenannte „Nein heißt Nein“-Regelung, wie sie auch im deutschen Strafrecht existiert.

Gerade im Zusammenhang mit dem Fall Pélicot löst diese ein Störgefühl aus, da sie dazu führt, dass in Vergewaltigungsprozessen bewiesen werden muss, dass der Täter wusste, dass das Opfer die sexuellen Handlungen nicht wollte, was häufig schwierig ist.

Im Lichte des Prozesses wurde daher am 1. April 2025 ein gemeinsamer Gesetzesvorschlag<sup>2</sup> der Écologistes und der liberalen Renaissance-Partei mit großer Mehrheit in der französischen Nationalversammlung verabschiedet, der nun das fehlende Einverständnis des Opfers ins Zentrum des Tatbestands für Vergewaltigung und andere sexuelle Übergriffe<sup>3</sup> rückt. Damit wird auch auf die Kritik des ersten GREVIO Staatenberichts<sup>4</sup> geantwortet, die schon 2019 feststellte, dass die strafrechtliche Definition in Anwendung der Istanbul-Konvention durch die Berücksichtigung des fehlenden Einverständnisses des Opfers in die strafrechtliche Definition einbezogen werden müsse.

Das Gesetz wurde zwei Monate später, am 18. Juni 2025 auch vom Senat als zweiter Kammer in großen Teilen und mit großer Mehrheit angenommen. Eine Kommission, die sich aus sieben Abgeordneten und sieben Senator\*innen zusammensetzt, muss allerdings noch einberufen werden, um letzte redaktionelle Unstimmigkeiten zu beheben. Die definitive Annahme des Gesetzes wird in diesem Jahr erwartet.

Die neue Definition von Vergewaltigung und anderen sexuellen Übergriffen lautet laut Gesetzesvorschlag: „jede sexuelle Handlung ohne Einverständnis an einer anderen Person oder an der eigenen Person“. Das Einverständnis muss fünf Kriterien entsprechen: „frei und aufgeklärt, spezifisch, im Voraus erteilt und widerrufbar“ (Art. 222-22 code pénal<sup>5</sup>).

Interessant ist hierbei, wie die alte Definition in die neue Regelung inkorporiert wird. So heißt es zusätzlich: „Es liegt kein Einverständnis vor, wenn die sexuelle Handlung unter Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung begangen wird – unabhängig von deren Ausgestaltung.“ Die alte Definition dient also als Hilfe für die Definition von Einverständnis. Letzteres ergibt sich laut Conseil d’État, dem obersten französischen Verwaltungsgericht und gleichfalls Beratungsinstitution der Regierung in Gesetzesfragen, auch nicht automatisch aus zivilrechtlichen Verhältnissen wie der Ehe oder kommerziellen Verträgen wie Prostitution.<sup>6</sup>

Insgesamt passt sich das Gesetz damit einem schon länger anhaltenden Trend in der Rechtsprechung an, die in Verge-

1 Vgl. hierzu Inan, Özge: Das Trauma der Helden, taz vom 28.11.2024, online: <https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-um-Gisele-Pelicot/!6048711/> (letzter Aufruf für alle Links: 25.06.2025).

2 [https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/l16b2170\\_proposition-loi](https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/l16b2170_proposition-loi)

3 Aggression sexuelle hier übersetzt als sexuelle Übergriffe entspricht den deutschen Einzelnormen der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 ff. StGB).

4 <https://www.coe.int/fr/web/istanbul-convention/-/grevio-publishes-its-firs-baseline-report-on-france>

5 [https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article\\_lc/LEGIARTI000043409030](https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000043409030)

6 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 12.

waltigungsprozessen schon vor der Gesetzesänderung häufig nach dem Einverständnis bzw. seiner Abwesenheit suchte,<sup>7</sup> und löst damit ein Problem, das die Abgeordnete Sarah Legrain in der Parlamentsdebatte ansprach: „Das Einverständnis spielt überall eine Rolle – in den Fragen der Richter und der Anwälte und in der Verteidigung der Angeklagten – aber es ist nicht im Gesetz“.<sup>8</sup>

Einig über die Neuregelung waren sich die Abgeordneten allerdings nicht: Ein hervorgebrachter Einwand ist, dass mit der neuen Fassung die Unschuldsvermutung aufgehoben werden könnte. Jedoch ändert das neue Gesetz keineswegs die Beweislast; es ist noch immer die Anklägerseite, die die Straftat nachweisen muss, wie auch der Conseil d’État klarstellt.<sup>9</sup> Außerdem ist das Erfordernis eines Einverständnisses keine Neuerfindung im Strafrecht. Sie existiert ebenso beim Recht am eigenen Bild (Art. 226-1 code pénal) und führt auch dort nicht zu einer Schuldvermutung.

Andere kritisieren, dass die Neufassung zu einem Fokus auf das Opfer führen würde, das in Zukunft in langen Befragungen darlegen müsse, inwiefern es sein fehlendes Einverständnis zum Ausdruck gebracht hätte.<sup>10</sup> Dieser Einwand kann allerdings ausgeräumt werden, denn Einverständnis ist etwas, das positiv eingeholt werden muss, um zu existieren, und zwar vom Gegenüber. Genau das ist das Neue an der „Ja heißt Ja“-Regelung: Es wird nicht von einem Grundeinverständnis ausgegangen, dem erst widersprochen werden muss. Der Täter muss also darlegen, wie er auf die Idee kam, das Opfer hätte den Handlungen zugestimmt.

Neu ist eine solche auf fehlendem Einverständnis beruhende Regelung („Nur ja heißt ja“) jedenfalls nicht. Sie gilt bereits in Spanien, Dänemark und Schweden. Außerdem findet sie sich wie oben angedeutet bereits in Artikel 36 der Istanbul-Konvention von 2011 wieder, die auch Deutschland ratifiziert hat. Trotzdem gilt in Deutschland weiterhin, dass ein Wille gegen die sexuelle Handlung erkennbar gewesen sein muss, damit eine sexuelle Nötigung vorliegt (§ 177 StGB). Vor der Reform von 2016 galt in Deutschland noch nicht einmal wirklich „Nein heißt Nein“.

Diese fortschrittliche Regelung im Recht kann dazu führen, dass sich Frauen eher trauen, den Schutz des Staates zu suchen. Zu wissen, dass nicht ihre Handlung, beispielsweise ein vermeintliches Sich-(nicht)-zur-Wehr-setzen, ihre Kleidung oder ihre Lebensgeschichte im Vordergrund der Untersuchung stehen, sondern der Täter und die Frage, ob er ein Einverständnis

eingeholt hat, kann ermutigen, rechtlich gegen sexuelle Übergriffe vorzugehen.

Zusätzlich kann das Recht eine Vorbildfunktion haben: Ziel eines solchen Gesetzes ist es auch, klarzustellen, dass einvernehmlicher Sex nicht nur voraussetzt, dass keine Gewalt oder Zwang angewendet werden, sondern auch, dass insbesondere Männer sich vergewissern, dass die andere Person tatsächlich einverstanden ist. Wenn nicht mal das Gesetz dies fordert, ist ein gesellschaftlicher Wandel kaum erwartbar.

Eine „Ja heißt Ja“-Regelung ist also auch in Deutschland längst überfällig.<sup>11</sup>

Im Pélicot-Prozess wurden, obwohl es noch keine Neuregelung des Vergewaltigungstatbestandes gab, trotzdem alle Männer verurteilt. Was ändert das neue Recht also überhaupt in Vergewaltigungsprozessen? Zunächst die Verteidigungsstrategie: Ein einfaches „Ich dachte, sie wüsste davon / Ich dachte, sie wäre einverstanden“ läuft ab sofort ins Leere. Auch die demütigenden Befragungen von Opfern, ob sie auch wirklich ihre Ablehnung explizit und deutlich genug ausgedrückt haben, sind damit Geschichte. Zudem sind Opfer mit der neuen Rechtslage nicht auf das Wohlwollen und die Sensibilität der jeweiligen Richter\*in angewiesen.

Außerdem bleibt die Hoffnung auf die moralisch-normative Kraft des Rechts: Hätten die Täter im Fall Pélicot gewusst, dass sie nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich dazu verpflichtet sind, das Einverständnis der Frau einzuholen, wäre es möglicherweise nicht so weit gekommen. Hätte auch nur einer der Männer Skrupel dabei gespürt, eine bewusstlose Frau – ohne ihr Einverständnis einzuholen – zu vergewaltigen, hätte Gisèle Pélicots Albtraum möglicherweise früher ein Ende gefunden.

7 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 9.

8 Compte rendu intégral de l’Assemblée nationale, 3ème séance du 1er avril 2025, S. 3187.

9 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 12.

10 Compte rendu intégral de l’Assemblée nationale, 3ème séance du 1er avril 2025, S. 3189.

11 djb-Policy Paper 24-40: „Nur Ja heißt Ja!“, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40>, siehe hierzu auch das Interview mit Oberstaatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton aus der djb-Strafrechtskommission, taz vom 15.04.2025: [https://taz.de/Juristin-erklaert-Ja-heisst-Ja-Reglung-Sollte-Deutschland-Norwegen-und-Frankreich-folgen/16079035/](https://taz.de/Juristin-erklaert-Ja-heisst-Ja-Reglung-Sollte-Deutschland-Norwegen-und-Frankreich-folgen/)